

Betrauungsakt

der Stadt Wassenberg,

vertreten durch den Bürgermeister Manfred Winkens,
Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

an die

Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer _____,

Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) — Freistellungsbeschluss.

der MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).

der MITTEILUNG DER KOMMISSION

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen" (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

der RICHTLINIE 2006/111/EG

der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L 318/77 vom 17. November 2006).

des URTEILS DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES

vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00) - „Altmark-Trans“.

Präambel

1. Die Stadt Wassenberg betraut die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
2. Nachfolgend bezeichnet der Begriff „Beschluss/Zuwendungsbescheid“ diesen synonym als „Betrauungsakt“ im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
3. Die Stadt Wassenberg errichtet den vorliegenden Beschluss als Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt an die Gesellschaft in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe zur Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt sowie der Heimatpflege in der Stadt Wassenberg im Interesse der Allgemeinheit.
4. Dem Beschluss/Zuwendungsbescheid liegt die Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH zugrunde. Soweit die Satzung zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses/Zuwendungsbescheides noch nicht verabschiedet bzw. beim Handelsregister angemeldet wurde, erfolgt der vorliegende Beschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Beschlussfassung und Eintragung der neuen Satzung.
5. Zum Zwecke der Umsetzung der Aufgaben der Kunst, Kultur und Heimatpflege im Interesse der Allgemeinheit wird die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,- Euro gegründet. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Wassenberg. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt sowie die Heimatpflege in der Stadt Wassenberg. Auf den Gesellschaftsvertrag der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH wird verwiesen. Die Gesellschaft erfüllt nach ihrer Satzung die Voraussetzungen nach § 108 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und übernimmt als öffentliche Einrichtung Aufgaben nichtgewerblicher Art.
6. Dieser Betrauungsakt regelt weiterhin Zuwendungen (Ausgleichsleistungen) der Stadt Wassenberg an die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung zu tragen. Die Zuwendungen sollen die Tätigkeit der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH allgemein fördern und sie in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben zur Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt sowie der Heimatpflege zu erfüllen. Die Förderung erfolgt im öffentlichen Interesse der Stadt Wassenberg und der Einwohner an einem interessanten Kulturangebot, dem Ermöglichen von Kultur für alle gesellschaftlichen Schichten, der Schaffung außergewöhnlicher Kulturveranstaltungen an besonderen Standorten, der Belebung der Ortsteile durch kulturelle Veranstaltungen, dem Heranführen von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur, der Schaffung von Bildungsangeboten zur Stadtgeschichte Wassenbergs, Angeboten und Aktivitäten in der und zur Natur rund um Wassenberg, der Heimatpflege sowie der Förderung des Vereinslebens und des Ehrenamtes. Die nachfolgend näher beschriebenen Aufgaben der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH stellen daher Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

1. Auf der Grundlage von Art. 78 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist es gesetzliche Aufgabe der Gemeinden, innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Die Gemeinden handeln dabei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Aufgabe der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH ist es daher, das kulturellen Leben und die kulturelle Vielfalt sowie die Heimatpflege in der Stadt Wassenberg durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Insbesondere Angebote und Aktivitäten, welche gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen, insbesondere Einwohnern, Besuchern, Touristen, Geschäftsreisenden und anderen am Standort Wassenberg Interessierten optimal darzustellen und für jedermann zugänglich zu machen. Die Verpflichtung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH umfasst hierbei die Initiierung, Organisation, Umsetzung und Koordination dieser Maßnahmen und Aktivitäten sowie die Sponsoringorganisation.
3. Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege sowie den damit verbundenen Aufgaben berechtigt. Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 109 Gemeindeordnung NRW getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, das kulturelle Leben und die kulturelle Vielfalt in der Stadt Wassenberg zu fördern, Kinder und Jugendliche an Kunst und Kultur heranzuführen, Bildungsangebote zur Stadtgeschichte Wassenbergs zu schaffen, Angebote und Aktivitäten in der und zur Natur rund um Wassenberg zu ermöglichen, Heimatpflege zu betreiben sowie derartige Angebote für alle gesellschaftlichen Schichten zugänglich zu machen. Hiervon erfasst ist die Tätigkeit der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH im Gebiet von Wassenberg. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission. Die Stadt Wassenberg als Gesellschafterin hat sich zur Wahrnehmung dieser Gemeinwohlaufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.
4. Bei den Aufgaben nach § 1 und § 2 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichsleistungen sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit und mit Artikel 106 Absatz 2 AEUV vereinbar.
5. Im Falle einer Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung im Sinne von Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) durch die Europäische Union auf Tatbestände und Tätigkeitsformen der Gesellschaft, die im vorliegenden Bescheid / Zuwendungsbescheid als DAWI festgelegt sind, bleibt es der Stadt Wassenberg vorbehalten, die Zuwendungen unter Aufhebung oder Änderung des vorliegenden Beschlusses / Zuwendungsbescheides nach Maßgabe der Bestimmungen der Gruppenfreistellungsverordnung vorzunehmen bzw. neu zu gestalten.

6. Die Stadt Wassenberg verpflichtet sich zu einer solchen Maßnahme verbindlich, soweit sich dies aus künftigen europarechtlichen Bestimmungen oder verbindlichen Bescheiden der EU-Kommission ergibt.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

1. Die Stadt Wassenberg betraut die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH mit der Erbringung der in Absatz 3 näher bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH darf die notwendigen Maßnahmen ergreifen, welche diesem Zweck dienen. Auf den im Gesellschaftsvertrag der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg niedergelegten Gesellschaftszweck wird verwiesen. Konkrete Leistungen sind von der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH nicht zu erbringen. Absatz 3 soll die Aufgaben lediglich näher umschreiben. Die konkrete Art und Weise Aufgabenerfüllung bleibt der Gesellschaft überlassen.
2. Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH ist verpflichtet, ihre Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten zu erfüllen. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist daher auf die Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt sowie der Heimatpflege in und für die Stadt Wassenberg auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Partikularinteressen einzelner öffentlicher Stellen, Unternehmen oder von Einzelpersonen, sondern das öffentliche Interesse an der allgemeinen Kunst-, Kultur- und Heimatpflegeförderung. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloß sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit des betrauten Unternehmens im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.
3. Zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH gehören im räumlichen Geltungsbereich unter Berücksichtigung von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH alle Dienstleistungen, die mit den Aufgaben der Kunst, Kultur und Heimatpflege als Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in Beziehung stehen und/oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in und für Wassenberg (u.a. Konzerte, Ausstellungen, Theatervorstellungen, Theater- und Konzertreisen, Heimatpflege, Brauchtumsveranstaltungen wie z.B. der Schlemmermarkt und sozialpolitische Veranstaltungen) sowie der dazugehörigen Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, vor allem dem Heimatverein Wassenberg,
 - den Aufbau und die Pflege des regionalen und überregionalen Netzwerks,
 - gesellschaftsfördernde Veranstaltungen und Aktivitäten,
 - die Organisation von (Stadt-)Führungen,
 - die Mitarbeit an kunst- und kulturrelevanten Projekten für und in Wassenberg,
 - die Durchführung und Begleitung von Ortsverschönerungsmaßnahmen sowie
 - Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt.

4. Die Stadt Wassenberg bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Kunst, Kultur und Heimatpflege und den hiermit verbundenen Nebenleistungen. Die Stadt Wassenberg wird die Geschäftsführung der Gesellschaft anweisen, die Pflichten aus diesem Betrauungsakt vollständig zu erfüllen.
5. Die gGmbH ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
6. Die gGmbH ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann sich zu diesem Zweck auch an anderen Gesellschaften beteiligen. Der Betrauungsakt erstreckt sich auch auf bestehende und künftige Beteiligungen. Die gGmbH wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei den bereits bestehenden sowie künftigen Beteiligungen zu beachten und einzuhalten.
7. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der gGmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
8. Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV), des DAWI-Freistellungsbeschlusses und der DAWI-Mitteilung sind die Dienstleistungen, mit denen die gGmbH betraut wird von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3 Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung und räumlicher Geltungsbereich

1. Die Betrauung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH mit den in § 2 benannten Aufgaben ist befristet auf 10 Jahre. Die in Art. 2 des Freistellungsbeschlusses (2012/21 EU) manifestierte Höchstfrist von zehn Jahren wird damit nicht überschritten.
2. Die Stadt kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
3. Zum Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes überprüft die Stadt Wassenberg erneut, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit der Aufgabe der Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt sowie der Heimatpflege, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, wird die Stadt Wassenberg über eine anschließende Betrauung zeitlich angemessen befinden, insbesondere einen neuen Betrauungsakt erlassen.
4. Insbesondere wird die Stadt diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

5. Die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt ausschließlich für das Gebiet der Stadt Wassenberg.

§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

1. Die Stadt Wassenberg gewährt Ausgleichsleistungen an die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH, um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, die in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben zu erfüllen. Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Kassen erfolgen daher aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen. Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die vereinbarten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.
2. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährten Vorteile jedweder Art, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH ergibt und in dem Haushaltsplan der Stadt Wassenberg veranschlagt ist. Dieses umfasst insbesondere:
 - haushaltswirksame Zuschüsse,
 - Gesellschafterbeiträge auch in Form von Kapitaleinlagen,
 - Freiwillige Investitionszuschüsse,
 - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen sowie
 - Fördermittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Die Berechnung der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem im Vorhinein nach Sparten gegliederten Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Sie ist zwingend separat für jede Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen. Die Kunst, Kultur und Heimatpflege gGmbH wird die voraussichtlich notwendigen Ausgleichsleistungen für ein Geschäftsjahr im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit der Stadt Wassenberg abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen müssen im Haushaltsplan der Stadt Wassenberg veranschlagt sein. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabschnitt 2 des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Wassenberg in Verbindung mit § 4 Absatz 4 und Absatz 5. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Wassenberg im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.
4. Die Ausgleichsleistungen decken die Nettokosten ab, die der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Sparten „Kunst“, „Kultur“, „Bildung“ und „Heimatpflege“ entstehen. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den Kosten und den Einnahmen für die Sparten „Kunst“, „Kultur“, „Bildung“ und „Heimatpflege“. Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten

Einnahmen abzudecken. An diesem Grundsatz sind sämtliche Regelungen zur Bemessung der Ausgleichshöhe zuvörderst zu bemessen und ggf. an diesen Grundsatz anzupassen.

5. Zur Berechnung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr benötigten Ausgleichsleistungen kann die Bedeutung der Gemeinwohlverpflichtung für die Gesellschafterin der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH als maßgeblich mit herangezogen werden. Die Bedeutung ergibt sich aus dem Verteilungsschlüssel, in den sowohl verschiedene Parameter, als auch deren Gewichtung nach folgenden Vomhundertsätzen einfließen.

Als solche wurden ausgewählt:

- für den Bereich **Kunst**
 - Anzahl der Besucher der Veranstaltungen (50 v. H.)
 - Anzahl der angebotenen Veranstaltungen (10 v. H.)
 - Einwohner im Gesellschaftsgebiet (40 v. H.)
- für den Bereich **Kultur**
 - Anzahl der Besucher der Veranstaltungen (40 v. H.)
 - Anzahl der angebotenen Veranstaltungen (20 v. H.)
 - Einwohner im Gesellschaftsgebiet (40 v. H.)
- für den Bereich **Bildung**
 - Anzahl der Besucher der Veranstaltungen (20 v. H.)
 - Anzahl der Nutzer der Bildungsangebote (40 v. H.)
 - Einwohner im Gesellschaftsgebiet (40 v. H.)
- für den Bereich **Heimatpflege**
 - Anzahl der Besucher der Veranstaltungen (30 v. H.)
 - Einwohner im Gesellschaftsgebiet (70 v. H.)

Die Besucher werden über verkaufte Eintrittskarten, Anmeldungen sowie laufende und stichprobenartige Besucherzählungen ermittelt. Datenquelle und Grundlage der Einwohnerzahlen ist jeweils der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Stichtag für die vorgenannten Daten ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

6. Sofern die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH zukünftig auch andere als die in § 2 Absatz 4 genannten Aufgaben ausführt und diese nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, hat sie durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten und Einnahmen von den Kosten und Einnahmen für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden.
7. Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Plan-Jahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Kosten, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen, dürfen nicht zu Ausgleichsleistungen der Stadt Wassenberg führen. Den nicht der Betrauung unterfallenden Dienstleistungen sind sämtliche durch diese verursachten variablen Kosten, ein dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Beitrag zu den Fixkosten sowie eine angemessene Rendite zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze sind zur Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse heranzuziehen. In der Buchführung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH sind die Parameter der

Zuordnung von Kosten und Einnahmen anzugeben. Die Anwendung der Parameter muss dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen. In der Trennungsrechnung sind die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Im Übrigen ist Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses in Verbindung mit dem Prüfungsstandard IDW PS 700 zu beachten. Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren als im Haushaltsplan ausgewiesenen und nicht gedeckten Kosten, sind auch diese auszugleichen. Die hierzu geltenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des Haushaltsrechts sind zu beachten.

8. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH auf die Ausgleichsleistungen der Stadt Wassenberg. Unbeschadet der Kontroll-, Rechenschafts- und Auskunftspflichten der Gesellschaft gegenüber kommunalen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsbehörden sowie der Gesellschafter nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen im Hinblick auf die dem Satzungszweck, den Wirtschaftsplan und diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Verpflichtungen besteht kein einklagbarer Anspruch der Gesellschaft gegen die Stadt Wassenberg auf die Erbringung der aufgeführten DAWI-Leistungen. Ein Gewährleistungsanspruch der Stadt Wassenberg im Sinne eines zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gewährleistungs- oder Erfüllungsanspruchs besteht nicht.
9. Die Übernahme der Ausgleichsleistungen durch die Stadt Wassenberg gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH wird beachtet.
10. Mit der Aufstellung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides schreibt die Stadt Wassenberg nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und den vorstehend aufgeführten Beträgen der Zuwendungen der Stadt Wassenberg als maximale Ausgleichsleistungen diese in der angegebenen Höhe für das Geschäftsjahr 2019 fort.

§ 5 Mitgliedschaft der Gesellschaft in Kooperationen, Vereinigungen und Verbänden

Sofern die Gesellschaft Beiträge oder Zuwendungen an Kooperationen, Vereinigungen und Verbände entrichtet/leistet, in denen Sie Mitglied wird, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Betrauung der Gesellschaft im Rahmen dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides umfasst auch die Verwendung von Ausgleichsleistungen der Stadt Wassenberg nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides für Beiträge und sonstige Zuwendungen an Kooperationen, Vereinigungen und Verbände, in denen die Gesellschaft Mitglied ist.
- Die Gesellschaft hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und Mitgliedschaftsrechte sicherzustellen, dass entsprechende Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen an Kooperationen, Vereinigungen und Verbände von diesen nur nach Maßgabe der Festlegungen dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides über die DAWI-Leistungen der Gesellschaft erfolgen und die entsprechenden Mitgliedsbeiträge / Zuwendungen ausschließlich für solche Tätigkeitsfelder verwendet werden.

- Soweit Kooperationen, Vereinigungen und Verbände durch die Gesellschaft selbst oder einzelne Gesellschafter im Rahmen eines Betrauungsaktes nach dem Freistellungsbeschluss betraut wurden oder künftig werden, dürfen Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen der Gesellschaft nur nach Maßgabe solcher Betrauungsakte verwendet werden.
- Soweit sich Tätigkeiten von Kooperationen, Vereinigungen und Verbände nicht als DAWI-Leistungen darstellen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses / Zuwendungsbescheides zur Ausweisung und zur Trennungsrechnung solcher Tätigkeiten entsprechend.
- Wenn und soweit Bestimmungen der Europäischen Union, verbindliche Bescheide der EU-Kommission oder Auflagen nationaler Rechnungsprüfungs- oder Aufsichtsbehörden die Notwendigkeit einer gesonderten Betrauung solcher Gesellschaften, Vereinigungen oder Kooperationen im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zuwendungen der Gesellschaft ergeben, hat die Stadt Wassenberg diesbezüglich nach Maßgabe der entsprechenden Vorgaben den vorliegenden Beschluss / Zuwendungsbescheid entweder zu ändern oder zu ergänzen oder eine gesonderte Betrauung durch gesonderten Beschluss / Zuwendungsbescheid vorzunehmen.

§ 6 Vorkehrungen gegen Überkompensierung und Rückzahlung übersteigender Beträge

1. Die Ausgleichsleistungen dürfen über den Betrag, der sich aus § 4 ergibt, nicht hinausgehen. Sofern die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH höhere Ausgleichsleistungen erhalten hat als dort vorgesehen sind (Überkompensation), hat sie den entsprechenden Betrag an die Stadt Wassenberg zurück zu zahlen. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen werden und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
2. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 entsteht, führt die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses.
3. Die Stadt Wassenberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH prüfen zu lassen.

§ 7 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8 Widerrufsvorbehalt

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH die Anforderungen dieses Betrauungsakts trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;

- die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen nicht führt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt;
- sich die in § 2 Absatz 1 dargestellten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind oder
- sich das Aufgabengebiet der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH oder deren maßgebliche Gesellschaftsverhältnisse (-strukturen) wesentlich verändert haben und deshalb eine Anpassung des Betrauungsaktes erforderlich ist.

In den bezeichneten Fällen wird die Stadt Wassenberg diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 9 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt Wassenberg wird zum Ersatz einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 10 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am _____ diesen Betrauungsakt beschlossen.
2. Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft. Die Vertreter der Stadt Wassenberg in der Gesellschafterversammlung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH wurden durch den Ratsbeschluss vom _____ beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH einen Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung zur Umsetzung dieses Betrauungsaktes herbeizuführen.

Wassenberg, den _____

Winkens
Bürgermeister